



Gemeinde Eglisau

ELEX 3290.0101

Systematische Rechtssammlung
Gemeinde Eglisau

Reglement der Kulturkommission Gemeinde Eglisau

vom 26. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Finanzkompetenz	3
Art. 5	Voraussetzungen für eine Förderung	3
Art. 6	Umfang und Abwicklung der Förderung	4
Art. 7	Genehmigung und Inkraftsetzung	4

Art. 1 Gegenstand

Dieser Erlass regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission Eglisau und die Voraussetzungen für finanzielle Beiträge an kulturelle Veranstaltungen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die KuKo fördert kulturelle Aktivitäten in den Sparten Musik, Theater, Tanz, bildender und angewandter Kunst, Literatur, Film, neue Medien und soziokulturelle Anlässe/Angebote. Die KuKo kann dafür Defizitgarantien oder Unterstützungsbeiträge gewähren.
- ² Über Entscheide der KuKo bezüglich Beitragsgesuche kann vom Gesuchsteller beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ³ Die KuKo achtet auf ein ausgewogenes kulturelles Angebot. Sie tritt nur in Ausnahmefällen selbst als Veranstalterin auf. Sie fungiert als beratendes Organ des Gemeinderates bei projektgebundenen, kulturellen Entscheiden.

Art. 3 Organisation

Die Kulturkommission (KuKo) besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission in freier Wahl bestimmt. Ein Mitglied des Gemeinderates hat von Amtes wegen Einsitz. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind möglichst viele Bereiche kulturellen Schaffens angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Finanzkompetenz

- ¹ Der KuKo steht der Ausgabenvollzug der Kulturförderung im Rahmen des bewilligten Voranschlages (Konto 1.3290.3636.01) zu, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Es dürfen keine wiederkehrenden Beiträge ohne erneute Gesuchstellung bewilligt werden.
- ² Der Präsident kann über kleinere Beträge bis zu Fr. 300.- entscheiden.

Art. 5 Voraussetzungen für eine Förderung

- ¹ Kulturell tätige Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen können schriftliche Gesuche an die Kulturkommission stellen. Grundsätzlich sind Veranstaltungen förderungswürdig, die in der Gemeinde Eglisau stattfinden und öffentlich sind.
- ² Gesuche müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular, mindestens 3 Monate vor Durchführung eingereicht werden. Dem Formular müssen Angaben zum Projekt, ein Budget, das die wesentlichen Ausgaben- und Einnahmepositionen umfasst und ein Finanzierungsplan beigelegt werden. Die eingesetzten Beträge, insbesondere Gagen und Werbekosten müssen realistisch sein. Die Schlussabrechnung muss spätestens 3 Monate nach Projektende vorliegen.
- ³ Auf zu spät eingereichte Gesuche, inklusive nachträgliche Defizitdeckungsgesuche, wird nicht eingetreten. In Ausnahmefällen können für gut begründete, zu späte Einreichungen maximal Fr. 1'000.- gesprochen werden.
- ⁴ Hohe Beiträge werden nicht à-fonds-perdu vergeben, sondern beim Veranstalter anfallende Rechnungen direkt bezahlt.
- ⁵ Beiträge und Defizitgarantien können an Bedingungen und Auflage geknüpft werden.
- ⁶ Veranstaltungen mit gewerblichem/kommerziellem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.
- ⁷ Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

⁸ Die Vereinsförderung ist Sache des Gemeinderates.

Art. 6 Umfang und Abwicklung der Förderung

- ¹ Eingereichte oder initiierte Projekte können von der ganzen KuKo oder einem einzelnen Mitglied organisatorisch begleitet werden. Die so geleistete Arbeit kann im Rahmen der Ausgaben des Kulturförderungskredites entschädigt werden.
- ² Sämtliche Förderungen werden nur auf schriftlichem Antrag gewährt.
- ³ Mittel von Dritten für das gleiche Projekt sind auf dem Antragsformular anzugeben.
- ⁴ Anträge sind per Post oder E-Mail an den Präsidenten der KuKo einzureichen.

Art. 7 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Dieser Erlass wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. April 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Ältere diesbezügliche Regelungen werden aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

* * * * *

REVISIONEN DIESES ERLASSES